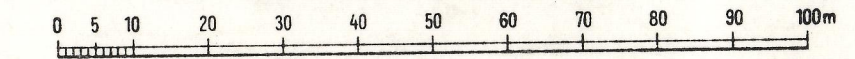


Abzeichnung Bebauungsplan III-58

für das Gelände
zwischen
**Ackerstraße, Gartenplatz
und Gartenstraße**
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt

Zeichenerklärung

festzusetzen

aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

allg. Wohngebiet (WA)

Sondergebiet (SO)

Garagen, eingeschossig

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Anzahl der Vollgeschosse

zulässig

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche

privat

nicht überbaubare Grundstücksfläche
mit Bindungen für Bepflanzungen

privat

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Stellplatz

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschößanzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K

Mü

Kinderspielplatz

Mülltonnen

St

Stellplatz

Grenzen usw.

vorhanden

zukünftig

fortfallend

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Brücke

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 21. 9. 1964

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 1. 10. 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 27. 10. bis 26. 11. 64 u. 1. 12. bis 31. 12. 64 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 13. 1. 1965

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 24. Juni 1965

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Schwedler

Vermessungsdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. März 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 18. 3. 65 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 346 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der
Umgebung dienenden Läden nicht störenden
Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht
störenden Handwerksbetriebe zulässig.

2. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten
Fläche A B C D A sind bauliche Anlagen für
zwei Stellplatzebenen - die obere ohne
Schutzdach - zulässig.

Die Höhe der zweiten Ebene darf 39,0 m über
NN nicht überschreiten.

3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht
Gegenstand der Festsetzung.

4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücks-
flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind
gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht
für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müll-
häuschen und ähnliche Einrichtungen.

Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 22. Februar 1965

(In diese Abzeichnung eingearbeitet)